

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur interkommunalen Zusammenarbeit
- Kooperationsvereinbarung -
(Stand: 03.12.2012)**

Zwischen dem Werra-Meißner-Kreis, Schlossplatz 1, 37269 Eschwege, vertreten durch den Landrat Stefan Reuß,

dem Landkreis Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel, vertreten durch den Landrat Uwe Schmidt,

dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, vertreten durch den Landrat Dr. Karl-Ernst Schmidt,

dem Schwalm-Eder-Kreis, Parkstraße 634576 Homberg (Efze), vertreten durch den Landrat Frank-Martin Neupärtl,

dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, vertreten durch den Landrat Dr. Reinhard Kubat,

wird die nachfolgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur interkommunalen Zusammenarbeit
- Kooperationsvereinbarung -**

abgeschlossen:

Präambel

1. Ein hochleistungsfähiges Breitbandnetz ist zu einer unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur geworden. Die flächendeckende Versorgung der Einwohner, Einwohnerinnen und Unternehmen in den fünf nordhessischen Landkreisen mit einem Hochgeschwindigkeitsnetz (NGA) ist daher ein wichtiger Standortfaktor für alle Kommunen der beteiligten Landkreise. Dies sind neben der Stadt Kassel die folgenden Städte und Gemeinden der fünf nordhessischen Landkreise:

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

- Alheim
- Bad Hersfeld
- Bebra
- Breitenbach am Herzberg
- Cornberg
- Friedewald
- Hauneck
- Haunetal
- Heringen
- Hohenroda
- Kirchheim
- Ludwigsau
- Nentershausen
- Neuenstein
- Niederaula
- Philippsthal
- Ronshausen
- Rotenburg an der Fulda
- Schenklengsfeld
- Wildeck

Landkreis Werra-Meißner

- Bad Sooden-Allendorf
- Berkatal
- Eschwege
- Großalmerode
- Herleshausen
- Hessisch Lichtenau
- Meinhard
- Meißner
- Neu-Eichenberg
- Ringgau
- Sontra
- Waldkappel
- Wanfried
- Wehretal
- Weißenborn
- Witzenhausen

Landkreis Waldeck-Frankenberg

- Allendorf (Eder)
- Bad Arolsen
- Bad Wildungen
- Battenberg (Eder)
- Bromskirchen
- Burgwald
- Diemelsee
- Diemelstadt
- Edertal
- Frankenu
- Frankenberg (Eder)
- Gemünden (Wohra)
- Haina (Kloster)
- Hatzfeld (Eder)
- Korbach
- Lichtenfels
- Rosenthal
- Twistetal
- Volkmarsen
- Vöhl
- Waldeck
- Willingen (Upland)

Landkreis Schwalm-Eder

- Bad Zwesten
- Borken (Hessen)
- Edermünde
- Felsberg
- Frielendorf
- Fritzlar
- Gilserberg
- Jesberg
- Gudensberg
- Guxhagen
- Homberg (Efze)
- Knüllwald

- Körle
- Malsfeld
- Melsungen
- Morschen
- Neuental
- Neukirchen (Knüllgebirge)
- Niedenstein
- Oberaula
- Ottrau
- Schrecksbach
- Schwalmstadt
- Schwarzenborn
- Spangenberg
- Wabern
- Willingshausen

Landkreis Kassel

- Ahnatal
- Bad Emstal
- Baunatal
- Breuna
- Calden
- Espenau
- Fuldabrück
- Fuldaatal
- Grebenstein
- Habichtswald
- Helsa
- Söhrewald
- Hofgeismar
- Immenhausen
- Kaufungen
- Liebenau
- Lohfelden
- Naumburg
- Niestetal
- Nieste
- Oberweser
- Wahlsburg
- Reinhardshagen
- Schauenburg
- Trendelburg
- Bad Karlshafen
- Vellmar
- Wolfhagen
- Zierenberg

2. Um eine gemeinsame Konzeption zum Aufbau von Breitbandhochleistungsinfrastrukturen auf Glasfaserbasis in Nordhessen auf den Weg zu bringen, haben die Landkreise und die Stadt Kassel eine Absichtserklärung für einen gemeinsamen Projektangang unterzeichnet:

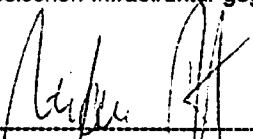
Regionalmanagement NordHessen

Absichtserklärung NGA-Ausbaukonzept für die Region Nordhessen

Die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Datennetzen erweist sich zunehmend als Standortfaktor für die Sicherung bestehender und die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze, aber auch als wesentliche Voraussetzung für die Stabilisierung des ländlichen Raums.

Deshalb beabsichtigen die fünf nordhessischen Landkreise und die Stadt Kassel, ein gemeinsames Konzept zum Aufbau einer Breitbandhochleistungsinfrastruktur auf Glasfaserbasis in Nordhessen in Auftrag zu geben. Als Auftraggeber soll die Regionalmanagement Nordhessen GmbH fungieren.

Damit soll ein weiteres, gemeinsames Signal zur Entwicklung einer zukunftsfähigen nordhessischen Infrastruktur gegeben werden.



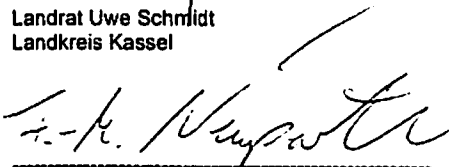
Landrat Stefan Reuß
Landkreis Werra-Meißner
Aufsichtsratsvorsitzender Regionalmanagement Nordhessen GmbH



Landrat Uwe Schmidt
Landkreis Kassel



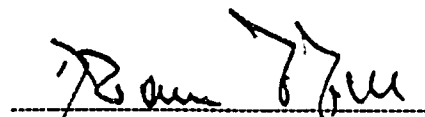
Landrat Dr. Karl-Ernst Schmidt
Landkreis Hersfeld-Rotenburg



Landrat Frank-Martin Neupärtl
Landkreis Schwalm-Eder



Landrat Dr. Reinhard Kubat
Landkreis Waldeck-Frankenberg



Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadt Kassel

Kassel, den 13. Mai 2011

- Der Ausbau eines zukunftsfähigen Hochleistungsbreitbandnetzes ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe, da der Verbleib und der Zuzug von Menschen sowie die Ansiedlung und der Verbleib von Unternehmen maßgeblich von einer derartig vorhandenen Infrastruktur abhängig gemacht wird. Auf Grundlage der den einzelnen Städten und Gemeinden obliegenden örtlichen Zuständigkeit ebenso wie der gemäß § 2 Abs. 1 HKO den Landkreisen obliegenden Bündelungskompetenz für überörtliche

Angelegenheiten sind sich alle Kooperationspartner darüber einig, dass diese Aufgabe der Daseinsvorsorge in enger Abstimmung geplant und vorgebracht werden muss.

4. Die Europäische Union und das Land Hessen fördern die Breitbandversorgung als wesentlichen Standortfaktor für Regionen und Kommunen im Rahmen des Projektes „Breitband in Hessen“. Neben der Leerrohrverlegung im Zusammenhang mit dem Straßenbau, die unter Mitwirkung der in den Landkreisen angebotenen Kreiskoordinatoren abgewickelt werden soll, werden weitere abgestimmte Aktivitäten der Städte und Kommunen zur Schaffung und Präzisierung der Handlungsgrundlagen und Umsetzungsstrategien gefördert.
5. Als Grundlage für ein konkretes Vorgehen im Sinne einer Projektumsetzung dienen die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie zum Aufbau eines „NGA Nordcluster“, die die fünf nordhessischen Landkreise und die Stadt Kassel an ein externes Beratungsunternehmen vergeben haben.

Die Regionalmanagement Nordhessen GmbH fungierte dabei als neutraler Koordinator im Rahmen der Umsetzung dieser Initiative.

6. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass die weiteren Schritte zur Infrastrukturverbesserung von der Erstellung weiterer Planungsunterlagen und weiteren Strukturentscheidungen abhängen. Ob und in welchem Umfang sich in einem späteren Stadium die einzelnen Kommunen beteiligen wollen und können, und wie die spätere Zusammenarbeit geregelt wird, ist derzeit offen.
7. Ziel dieser Vereinbarung ist es, in abgestimmter Weise durch interkommunale Zusammenarbeit den Aufbau eines regionalen Hochgeschwindigkeitsnetzes in der Region Nordhessen voranzutreiben und die vom Land Hessen eingerichteten Fördermöglichkeiten hierfür sinnvoll zu nutzen.
8. Die Durchführung einer gemeinsamen Vorbereitungsphase im Anschluss an die bereits gemeinsam umgesetzte Machbarkeitsstudie, die Nutzung damit verbundener Synergieeffekte und die kreisübergreifende Zusammenarbeit der fünf nordhessischen Landkreise sind die Grundlage für eine weitere interkommunale Zusammenarbeit.
9. Die Stadt Kassel tritt als assoziierter Partner auf und ist damit nicht verpflichtet, sich an der Projektfinanzierung zu beteiligen. Etwaige Kosten der assoziierten Partner sind nicht förderfähig.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Parteien vereinbaren die interkommunale Zusammenarbeit im Projekt „NGA Cluster Nordhessen“ zur Umsetzung der in der Präambel als Grundlage der Kooperation niedergelegten Ziele durch Erarbeitung abgestimmter Planungsgrundlagen und Konzepte.

Hierzu wurden folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Ist-Analyse der Versorgungsstände in den einzelnen Regionen
- Grobnetzplanung für den Aufbau eines flächendeckenden NGA Netzes
- Investitionskostenermittlung

- Investitionsrechnung
- Erstellung Business Case
- Geschäftsmodell- und Handlungsempfehlung

An die Handlungsempfehlung schließt sich die Vorbereitungsphase (Dauer ca. 9 Monate) zur Fortführung des Projektes an:

Die Vorbereitungsphase soll in die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft münden. Für die Gründung sind entsprechende Gremienbeschlüsse erforderlich.

a) Aufgaben vor Gründung einer Infrastrukturgesellschaft:

- Konkretisierung und Finalisierung des genauen Projektumfangs
- Vorbereitung der Gründung einer Infrastrukturgesellschaft
- Vorbereitung und Durchführung der Finanzierungsgespräche
- Vorbereitende Aktivitäten für den späteren Ausschreibungsprozess (u. a. formale Markterkundung und Bedarfsanalyse)
- Vorbereitung der Ausschreibung des Netzbetriebes (die Ausschreibung und Vergabe des Netzbetriebs erfolgt nach Gründung der Infrastrukturgesellschaft unter dem Vorbehalt, dass die Infrastrukturgesellschaft die für die Netzerrichtung erforderlichen Darlehensmittel tatsächlich erhält, die erforderlichen Bauleistungen in gesonderten Bauausschreibungen vergeben werden können und das erforderliche Netz auch tatsächlich errichtet wird.)

b) Aufgaben nach Gründung einer Infrastrukturgesellschaft:

- Detailnetzplanung auf Grundlage der Grobnetzkonzeption
- Ausschreibung der Bauaktivitäten
- Vorbereitung Projektumsetzung
- Generelle Unterstützungsleistungen im Rahmen des Projekt-Rollout (u. a. Planung der kommunalen Marketingaktivitäten zur Teilnehmergebung)

Die Federführung für die gemeinschaftliche Projektleitung erhält die Regionalmanagement Nordhessen GmbH als neutraler Kooperationspartner der bisherigen Projektstruktur folgend.

2. Die Kooperationspartner können über die unter § 1, Punkt 1 genannten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen vereinbaren, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von geförderten Programmen im Bereich der Hochgeschwindigkeitsnetze NGA. Die Beschlüsse in den jeweiligen Kreisausschüssen bzw. Kreistagen sind herbeizuführen.
3. Alle Kooperationspartner verpflichten sich, bei anstehenden Straßenbaumaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Leitfadens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 01.12.2010 im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen in enger Abstimmung mit dem Kreiskoordinator die Leerrohrverlegung zu prüfen.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Alle Kooperationspartner werden sich bei der Umsetzung der Aufgabe eng abstimmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Daten und Informationen für die Erstellung der Gutachten, die Prüfung von Schnittstellen und Regelung übergreifender Fragestellungen.
2. Die Kooperationspartner vereinbaren regelmäßige Kooperationstreffen, die im Rahmen des Projekts „NGA Cluster Nordhessen“ organisiert werden. Ziel sind der Informationsaustausch und die Erarbeitung von Absprachen über grundsätzliche Angelegenheiten. Die Absprachen sind für alle Kooperationspartner nur verbindlich, soweit sie einstimmig sind und insofern, als für die jeweilige Entscheidung keine Gremienbeschlüsse erforderlich sind. Die Vertretungsregelungen nach dem jeweiligen Kommunalrecht bleiben unberührt. Den Vorsitz in den Kooperationstreffen führt der Geschäftsführer der Regionalmanagement Nordhessen GmbH oder ein von ihm Beauftragter, der zu den Sitzungen einlädt.
3. Jeder Kooperationspartner benennt eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner/in sowie Stellvertreter/in, die die inhaltliche Zusammenarbeit und Unterstützung der koordinierenden Stelle aktiv begleiten.
4. Zur Abwicklung der Vereinbarung wird bei jedem Landkreis eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von dem Kreiskoordinator wahrgenommen wird. Die Geschäftsstelle informiert regelmäßig über den Stand der Auftragsbearbeitung nach § 1 Punkt 2.

§ 3 Finanzielle Regelungen

1. Die Kooperationspartner beauftragen die Regionalmanagement Nordhessen GmbH, für die in § 1 Punkt 2 zu erteilenden Aufträge Fördermittel zu beantragen.
2. Die Finanzierung der Projektkosten erfolgt aus Mitteln des Förderprogramms zur interkommunalen Zusammenarbeit. Derzeit sind 250.000 € zur Durchführung der unter § 1 Vertragsgegenstand genannten Maßnahmen vorgesehen.

Soweit die Kooperationspartner über die in § 1 Punkt 2 genannte Auftragserteilung hinaus Maßnahmen durchführen wollen, bedürfen diese ausdrücklich einer neuen Vereinbarung zur Finanzierung.

§ 4 Weiterentwicklung der Kooperation

1. Die Kooperationspartner werden auf der Grundlage der Ergebnisse des in §1, Punkt 1 genannten Gutachtens die weitere Umsetzung der Ziele beraten und festlegen. Insbesondere sollen hierdurch die möglichen Grundlagen und Organisationsmodelle für die künftige Zusammenarbeit geprüft und einer Umsetzungslösung zugeführt werden.
2. Die Mitwirkung bei dieser Kooperation ist auf den in § 1 genannten Regelungsbereich beschränkt, die Durchführung weiterführender Maßnahmen und Kostenbeteiligungen bedürfen gesonderter einvernehmlicher Regelungen. Dasselbe gilt für die Hinzunahme weiterer Kooperationspartner.

3. Bei Bedarf, insbesondere, wenn die vorläufige Hinzuziehung weiterer Partner in diese öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung sinnvoll erscheint, ohne dass schon abschließend über die spätere rechtliche Organisation entschieden wurde, können die Partner ihre Arbeit in einer öff.-rechtl. Arbeitsgemeinschaft gemäß § 3 KGG fortsetzen.

§ 5 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.12.2012 und läuft auf unbestimmte Zeit für die Abwicklung der gemäß § 1 vereinbarten Aufträge und Maßnahmen, längstens, bis die Parteien sie durch die Vereinbarung einer weitergehenden Zusammenarbeit in einer eigenen rechtlichen Organisationsform ablösen.
2. Diese Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2013.
3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Kündigungserklärungen sind an alle Kooperationspartner zu richten. Empfangsbefähigt ist die Regionalmanagement Nordhessen GmbH. Eine Kündigung wird mit Eingang bei der Geschäftsstelle wirksam. Mit Kündigung der Vereinbarung durch einen Kooperationspartner endet diese Vereinbarung, sofern die verbleibenden Kooperationspartner nicht schriftlich eine Fortsetzung der Kooperation vereinbaren.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahe kommen.
3. Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des jeweils für die Entscheidung über die Mitwirkung an dieser Kooperation zuständigen Gremiums der Stadt bzw. Gemeinde. Die Kooperationspartner teilen die jeweilige Entscheidung schnellstmöglich der Regionalmanagement Nordhessen GmbH mit.

Eschwege, den _____

Eschwege, den _____

Werra-Meißner-Kreis

Werra-Meißner-Kreis

Bad Hersfeld, den _____

Bad Hersfeld, den _____

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Korbach, den _____

Korbach, den _____

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Kassel, den _____

Kassel, den _____

Landkreis Kassel

Landkreis Kassel

Homburg, den _____

Homburg, den _____

Landkreis Schwalm-Eder

Landkreis Schwalm-Eder

Assoziierter Partner:

Kassel, den

Stadt Kassel